

EINFÜHRUNG DES CASSIS DE DIJON-PRINZIPS IN DER SCHWEIZ

Position der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie

- Das Cassis de Dijon-Prinzip leistet einen Beitrag zur Senkung der hohen Preise und Kosten in der Schweiz und trägt zu einer erhöhten Produktvielfalt und verstärktem Wettbewerb bei.
- Die einseitige Einführung kann rasch erfolgen. Eine staatsvertragliche Vereinbarung mit der EU über die gegenseitige Einführung des Prinzips betrachten wir aus institutionellen Gründen als wenig realistisch. Zudem dürften derartige Verhandlungen – falls überhaupt möglich – langwierig sein, und der Mehrwert scheint angesichts des Aufwands fraglich.
- Die Vernehmlassungsvorlage vermeidet die Diskriminierung schweizerischer Hersteller, misst den bilateralen Abkommen nach wie vor erste Priorität bei und berücksichtigt die Verpflichtungen aus dem WTO-Abkommen.
- Wir gehen mit dem Bundesrat einig, dass dem Cassis de Dijon-Prinzip nur ausnahmsweise bisherige Vorschriften entgegenstehen sollen, welche zur Aufrechterhaltung zwingender öffentlicher Interessen (Sicherheit, Gesundheit, Umwelt) unabdingbar und für die schweizerischen Konsumenten vorteilhaft sind. Die Liste beizubehaltender Abweichungen ist deshalb möglichst kurz zu halten.

Betroffenheit der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie)

Die schweizerische MEM-Industrie ist von der Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips nur am Rande betroffen, weil deren Produkte weitgehend von sogenannten New Approach-Richtlinien der EU erfasst sind. Die Schweiz hat bereits in den Neunzigerjahren zahlreiche dieser New Approach-Richtlinien ins schweizerische Recht übernommen. Im Rahmen der Bilateralen I (Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen) schliesslich konnten der gegenseitige Marktzugang und die gegenseitige Anerkennung staatsvertraglich abgesichert werden. Demzufolge nimmt die MEM-Industrie weitgehend ungehindert am europäischen Binnenmarkt teil (und vice versa).

Trotz geringer Betroffenheit unserer Branche betrachten wir die Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) als geeigneten Beitrag zur generellen Senkung des hohen Preis- und Kostenniveaus in der Schweiz. Insbesondere schweizerische Etikettierungsvorschriften haben zur Folge, dass ein in der EU rechtmässig vermarktetes Produkt in der (bzw. für die) Schweiz neu verpackt und mit zusätzlichen Produktinformationen versehen werden muss. Zu denken ist beispielsweise an die leidigen Beschriftungsvorschriften für Zahnpasten oder Red Bull-Dosen. Neben den direkten Kostenfolgen führen derartige Sonderzüge auch zu einem beschränkten Produkteangebot und damit tendenziell zu weniger Wettbewerb.

Einseitige Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips

In der politischen Diskussion ist absehbar (und war auch schon vernehmbar), dass das Cassis de Dijon-Prinzip zwar begrüsst wird, jedoch nur auf der Basis der Gegenseitigkeit. Realistischerweise muss man jedoch davon ausgehen, dass die EU nicht bereit ist, das innerhalb der EU «lediglich» auf der Gerichtspraxis beruhende Prinzip mit der Schweiz auf eine staatsvertragliche, institutionell «höhere» Ebene zu heben.

Die EU wird verständlicherweise das Cassis de Dijon-Prinzip mit Drittstaaten kaum staatsvertraglich verankern wollen, währenddem dies unter den EU-Mitgliedstaaten selber nicht der Fall ist, sondern auf der Rechtsprechung beruht, welche bekanntlich auch ändern kann. Nicht vergessen werden darf auch der erfahrungsgemäss erhebliche Zeitaufwand für die Aushandlung bilateraler Verträge; die einseitige Marktöffnung hingegen könnte rasch eingeführt werden.

Zudem hat die einseitige Einführung den Vorteil, dass sich der Bundesrat die Option produktweiser oder geographischer Aussetzung des Prinzips vorbehalten kann (vgl. Art. 16b Abs 3 revTHG). Eine derartige aussenwirtschaftspolitische Kompetenzklausel wäre unter einem Staatsvertrag vermutlich nicht zu haben.

Vermeidung der Inländerdiskriminierung

Schweizer Exporteuren wird ermöglicht, ihre Produkte auch in der Schweiz nach dem Recht der EU bzw. eines EU-Mitgliedstaates abzusetzen, sofern sie nach den dortigen Vorschriften hergestellt und dort auch rechtmässig in Verkehr gebracht wurden. Damit wird vermieden, dass schweizerische Exporteure gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten benachteiligt werden.

Schweizer Hersteller, welche nur für den Schweizer Binnenmarkt produzieren, sind Herstellern, welche ihrerseits nur für ihren Heimmarkt in einem EU-Mitgliedstaat produzieren, gleichgestellt: beide produzieren nach den Vorschriften ihres Heimmarktes. Demzufolge liegt auch für diese Konstellation keine Diskriminierung vor.

Weiterentwicklung bilateraler Verträge mit der EU

Die Revisionsvorlage beabsichtigt, das Cassis de Dijon-Prinzip nur für diejenigen Produktbereiche anzuwenden, für welche die schweizerischen Produktvorschriften nicht an die EU angeglichen bzw. mit ihnen harmonisiert sind. Des weiteren findet das Prinzip nur Anwendung, wenn zwischen der Schweiz und der EU kein Abkommen über den gegenseitigen Marktzugang der betreffenden Produkte besteht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die EU das Interesse an der Weiterführung bestehender und der Ausarbeitung neuer Abkommen mit der Schweiz nicht verliert, zumal die staatsvertraglich abgesicherte, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen nach unserem Dafürhalten auch im Interesse der EU liegt.

Kompatibilität mit den Verpflichtungen aus der WTO

Die Vorlage zur Revision des THG ermöglicht es auch Herstellern aus Drittstaaten, ihre in der EU oder einem EU-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte unverändert in der Schweiz zu vertreiben. Des weiteren können Drittlandhersteller die in ihrem Herkunftsland produzierten Güter in der Schweiz vertreiben, sofern die dortigen technischen Vorschriften mit denjenigen der Schweiz gleichwertig sind und in einem (anderen) Produktbereich zwischen der Schweiz und diesem Staat eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen abgeschlossen wurde.

Mit dieser Regelung kommt die Schweiz ihren Verpflichtungen aus dem WTO-Abkommen nach.

Zürich, 28. Februar 2007

Weitere Auskünfte bei Swissmem erteilt:

RA Dr. Jürg Zwicky, Tel. 044 384 48 06, j.zwicky@swissmem.ch